

# **Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)**

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1994

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. November 1994

Nr. 8

## **I n h a l t**

**Seite**

**Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe  
für den Diplomstudiengang Chemie**

**49**

## **PRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT KARLSRUHE FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG CHEMIE**

vom 16. Juli 1986 (W. u. K. 1986, S. 457)

in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20. Juni 1994 (W. u. F. 1994, S. 336)

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe die nachstehende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie am 17.1.1986 beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 20. Mai 1986, Az: III-814.113/2, erteilt.

Die in die nachfolgende Fassung der Prüfungsordnung eingearbeiteten Änderungen haben die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 17. Dezember 1993 und der Rektor durch Eilentscheid vom 1. Februar 1994 beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung zu den Änderungen mit Erlaß vom 11. März 1994, Az: III-814.113/12, 14, erteilt.

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat\*) die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

\*) Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen für Studenten oder Kandidaten sowie für Mitglieder der Universität, deren Ämter und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Karlsruhe den akademischen Grad "Diplom-Chemiker" bzw. "Diplom-Chemikerin" (abgekürzte Form: "Dipl.-Chem.").

### § 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester \*). Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt in der Studiengangvariante A 226 Semesterwochenstunden und in der Studiengangvariante B 216 Semesterwochenstunden.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abzulegen. Hat der Student die Diplomvorprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob der Student die Nichtablegung der Diplomvorprüfung zu vertreten hat, trifft auf Antrag der Prüfungsausschuß.

\*) § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 folgende Fassung: "Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester."

### § 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus 6 Mitgliedern besteht.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind, auf jeweils 1 Jahr bestellt. Die Fächer Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie die Gruppe der Wahlfächer müssen im Prüfungsausschuß durch je einen Professor vertreten sein. Ein Mitglied wird aus dem Kreis des wissenschaftlichen Dienstes (§ 106 Abs. 2 Nr. 3 des UG) und ein Mitglied aus dem Kreis der Chemiestudenten von den jeweiligen Vertretern im Fakultätsrat hinzugewählt. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur beamtete Professoren und Privatdozenten bestellt werden, die in dem der Prüfung entsprechenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Befristet können ausnahmsweise andere Lehrkräfte zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Chemie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Chemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Karlsruhe Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Chemiestudiums an der Universität Karlsruhe im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

### **§ 7 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Ausschlußgründe müssen im Protokoll festgehalten werden.

(4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, daß die Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 8 Zulassung**

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. nachweist, daß er erfolgreich an den Grundpraktika in den Fächern Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Physik und an der zweisemestrigen Vorlesung "Mathematik für Chemiker" oder mindestens gleichwertigen anderen Mathematikvorlesungen teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

Bei der Anmeldung zum Teil I

- a) Anorganische Chemie (Grundpraktikum),
- b) Organische Chemie (Grundpraktikum),
- c) Mathematik für Chemiker, Teil I oder Teil II (Übung mit Klausur),

bei der Anmeldung zum Teil II

- d) Experimentalphysik (Grundpraktikum),
- e) Physikalische Chemie (Grundpraktikum),
- f) Mathematik für Chemiker, Teil II oder Teil I (Übung mit Klausur für den noch fehlenden Teil).

2. Ein Lebenslauf mit vollständiger Angabe des Bildungsweges.

3. Das Studienbuch.

4. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch bereits verloren hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1-4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung bzw. Diplomhauptprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

## § 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich in inhaltlichen Grundlagen der Chemie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus zwei Teilen mit mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:

- Teil I a) Anorganische und Analytische Chemie,  
 b) Organische Chemie,  
 Teil II c) Experimentalphysik,  
 d) Physikalische Chemie.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. Inhalt, Umfang und Niveau der Anforderungen werden im Studienplan ergänzend erläutert.

(4) Teil I der Diplomvorprüfung soll in der Regel zwei Wochen nach Ende des 3. Studiensemesters abgeschlossen werden. Im übrigen wird auf § 3 Abs. 3 verwiesen.

## § 11 Form der Prüfung

(1) Die Fachprüfungen von Teil I und Teil II der Diplomvorprüfung sind jeweils innerhalb einer Woche abzulegen. Fachprüfungen, die nicht innerhalb dieser Frist abgelegt werden, gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Fachprüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt; dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat und Fach ca. 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung in den einzelnen Fächern sind im Protokoll festzuhalten.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen Einzelprüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht worden ist.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,1	mit Auszeichnung
bei einem Durchschnitt über 1,1 bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 13 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt den Termin, an welchem die Wiederholungsprüfung spätestens abgelegt werden kann. Die Wiederholungsprüfung soll jedoch spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

Wird dieser Termin versäumt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Über die nur in Ausnahmefällen mögliche zweite Wiederholung in höchstens einem Fach entscheidet der Rektor auf Antrag des Kandidaten. Als Entscheidungshilfe dient dem Rektor eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses, bei dem der Antrag einzureichen ist.

## § 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

## § 15 Wahl zwischen zwei Varianten des Hauptstudiums (zwischen Vor- und Hauptprüfung)

(1) Unmittelbar nach Ablegung der Diplomvorprüfung muß der Kandidat zwischen zwei Studiengangvarianten (A bzw. B) wählen. Die Wahl ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Studienplan der Variante A sieht eine zunächst gleichmäßige Weiterbildung in den drei Hauptfächern (Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie) und in einem vom Prüfungsausschuß zugelassenen Wahlfach vor. Aus diesen vier Fächern wählt der Kandidat eines als Vertiefungsfach aus. Die damit gekoppelte vertiefte Ausbildung durch Wahlvorlesungen und Praktika ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn des Vertiefungssemesters schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Studiengangvariante B betont eine mathematisch-physikalische Weiterbildung. Im Studienplan dieser Variante sind zusätzliche Vorlesungen, Übungen und Praktika auf dem Gebiet der Mathematik, Physik und Physikalischen Chemie vorgesehen, dafür verkürzte Praktika in den anderen Fächern.

(4) Ein Wechsel zwischen den Studiengangvarianten kann jederzeit erfolgen, wenn die in der neu gewählten Variante noch fehlenden Leistungen bis zur Anmeldung zur Diplomprüfung erbracht werden. Der Wechsel ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich anzuzeigen.



### III. Diplomprüfung

#### § 16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplomvorprüfung in derselben Fachrichtung an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat oder eine der Diplomvorprüfung gleichwertige Prüfung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat,
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Praktika bzw. Veranstaltungen (entsprechend dem Studienplan für Studiengangvariante A oder B) vorlegt:

a) Studiengangvariante A:

Anorganisches Praktikum für Fortgeschrittene,  
Organisches Praktikum für Fortgeschrittene,  
Physikalisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene,  
Praktikum im Wahlfach,  
Vertiefungspraktikum in einem der vier Prüfungsfächer,  
EDV Klausur / Übung  
Rechtskunde und Toxikologie

b) Studiengangvariante B:

Anorganisches Praktikum für Fortgeschrittene,  
Organisches Praktikum für Fortgeschrittene,  
Physikalisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene,  
Vertiefungspraktikum in einem der vier Prüfungsfächer,  
Wahlpflichtvorlesung in Physikalischer Chemie,  
Vorlesungen über Höhere Mathematik mit Übungen,  
Vorlesungen in Physik mit Übungen,  
EDV Klausur / Übung,  
Rechtskunde und Toxikologie.

Für diese zusätzlichen Leistungen in Physikalischer Chemie, Mathematik und Physik werden Anforderungen in den Praktika für Anorganische und Organische Chemie im Umfang von einem Drittel der Anforderungen im Studiengang A erlassen.

(2) Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 sowie § 9 entsprechend.

## § 17 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) der Diplomarbeit.

(2) Die Fächer der mündlichen Diplomprüfung sind

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie
4. a) im Falle der Studiengangvariante A: Wahlfach,  
b) im Falle der Studiengangvariante B: Physik.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Ergänzende Erläuterungen befinden sich im Studienplan.

(4) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 11 entsprechend. Die Dauer der Prüfung je Kandidat und Fach beträgt in der Diplomprüfung abweichend von § 11 ca. 45 Minuten.

(5) Die Fachprüfungen sind innerhalb eines Monats abzulegen. Fachprüfungen, die nicht innerhalb dieser Frist abgelegt werden, gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Wird mindestens eine Fachprüfung spätestens in der ersten Hälfte des neunten Semesters abgelegt, so verlängert sich die Frist nach Absatz 5 Satz 1 auf vier Monate. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach Bestehen der Fachprüfungen ausgegeben werden. Der Kandidat hat die Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung unter Vorschlag eines Betreuers beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Wird diese Frist versäumt, gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Das Thema für die Diplomarbeit soll spätestens zwei Wochen nach Antragstellung ausgegeben werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in der Fakultät hauptamtlich tätigen Professor oder Privatdozenten im Einvernehmen mit der Institutsleitung gestellt und betreut werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu 3 Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### **§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne ausreichenden Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von 2 Gutachtern beurteilt, die Professoren oder Privatdozenten sein müssen. Die Gutachter werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Erster Gutachter soll der Professor oder Privatdozent sein, der die Arbeit betreut hat.

(3) Weichen die Beurteilungen voneinander ab, so wird die Note als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge gebildet. Weichen beide Noten mehr als eine ganze Note voneinander ab, wird ein drittes Gutachten erstellt.

§ 12 Abs. 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 20 Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Anforderungen an das Zusatzfach müssen den Anforderungen eines der Diplomprüfungsfächer entsprechen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 21 Bewertung der Leistungen**

(1) Das Diplomzeugnis enthält außer den Fachnoten (§ 17 Abs. 2) und der Benotung sowie dem Thema der Diplomarbeit eine Gesamtnote, die unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren nach Absatz 3 gebildet wird. § 12 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind und auch die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird im Falle der Studiengangvariante A dem gewählten Vertiefungsfach ein doppeltes Gewicht gegeben. Im Falle der Studiengangvariante B erhält das Fach Physikalische Chemie dreifaches Gewicht, wenn es Vertiefungsfach ist; anderenfalls erhalten das Fach Physikalische Chemie wie auch das Vertiefungsfach doppeltes Gewicht. Die anderen Fächer haben einfaches Gewicht. Die Diplomarbeit hat einfaches Gewicht.

## **§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Für die Wiederholung von Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Meldung hierzu gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher einmal Gebrauch gemacht hat.

## **§ 23 Zeugnis**

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis mit dem Datum des Tages, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Fakultät.

(2) § 14 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 24 Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades "Diplom-Chemiker" bzw. "Diplom-Chemikerin" (Abkürzung: "Dipl.-Chem.") beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan und dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### IV. Schlußbestimmungen

##### § 25 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Die Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades "Diplom-Chemiker" richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

##### § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

##### § 27 Inkrafttreten

- (1) Die in die vorstehende Fassung der Prüfungsordnung eingearbeiteten Änderungen sind - unbeschadet der Sonderregelung für § 3 Abs. 2 Satz 1 - am 20. August 1994 in Kraft getreten.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen im Diplomstudengang Chemie an der Universität Karlsruhe immatrikuliert waren, können die Diplom-Vorprüfung auf Antrag nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen im Diplomstudengang Chemie an der Universität Karlsruhe immatrikuliert waren und die Diplomvorprüfung bereits abgelegt haben, können die Diplomprüfung auf Antrag nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen. In diesem Fall muß die Diplomprüfung spätestens im Sommersemester 1998 abgelegt werden.

# **Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)**

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

1986

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. November 1986

Nr. 7

## **I n h a l t**

**Seite**

Prüfungsordnung der  
Universität Karlsruhe für den  
Diplomstudiengang Chemie

58

# Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Chemie

Vom 16. Juli 1986

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe die nachstehende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie am 17.01.1986 beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 20. Mai 1986 Az.: III-814.113/2 erteilt.

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit bestanden, verleiht die Universität Karlsruhe den akademischen Grad „Diplom-Chemiker“ (Abk. „Dipl.-Chem.“).

### § 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist bis zu Beginn der Vorlesungszeit des ~~zweiten~~ Semesters abzulegen. Hat der Student die Diplomvorprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ~~zweiten~~ Semesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob der Student die Nichtablegung der Diplomvorprüfung zu vertreten hat, trifft auf Antrag der Prüfungsausschuß.

### § 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus 6 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind, auf jeweils 1 Jahr bestellt. Die Fächer Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie Chemische Technik müssen im Prüfungsausschuß durch je einen Professor vertreten sein. Ein Mitglied wird aus dem Kreis des wissenschaftlichen Dienstes (§ 106 Abs. 2 Nr. 3 des UG) und ein Mitglied aus dem Kreis der Chemiestudenten von den jeweiligen Vertretern im Fakultätsrat hinzugewählt. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

### § 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur beamtete Professoren und Privatdozenten bestellt werden, die in dem der Prüfung entsprechenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Befristet können ausnahmsweise andere Lehrkräfte zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Beisitzern dürfen nur in dem jeweiligen Fach promovierte Angehörige des Lehrkörpers oder vom Prüfungsausschuß zugelassene Diplomchemiker bestellt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

### § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsergebnissen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsergebnisse, die der Kandidat an Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsergebnisse in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

### § 7 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsergebnisse gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Ausschlußgründe müssen im Protokoll festgehalten werden.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## II. Diplomprüfung

### § 8 Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. nachweist, daß er erfolgreich an den Grundpraktika in den Fächern Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Physik und an der zweisemestrigen Vorlesung „Mathematik für Chemiker“ oder mindestens gleichwertigen anderen Mathematikvorlesungen teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Praktikantenscheine über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

Bei der Anmeldung zum Teil I

- a) Anorganische Chemie (Grundpraktikum),
- b) Experimentalphysik (Grundpraktikum),
- c) Mathematik für Chemiker (Übungen),

Bei der Anmeldung zum Teil II

- d) Organische Chemie (Grundpraktikum),
- e) Physikalische Chemie (Grundpraktikum).

2. Ein Lebenslauf mit vollständiger Angabe des Bildungsweges.
3. Das Studienbuch.
4. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch bereits verloren hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1-4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung bzw. Diplomhauptprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaft-

lichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

### § 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich in inhaltlichen Grundlagen der Chemie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus zwei Teilen mit mündlichen Prüfungen in den folgenden Fächern:

Teil I: a) Anorganische und Analytische Chemie,  
b) Experimentalphysik,

Teil II: c) Organische Chemie,  
d) Physikalische Chemie

sowie zwei Klausuren im Fach Mathematik für Chemiker.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. Inhalt, Umfang und Niveau der Anforderungen werden im Studienplan ergänzend erläutert.

(4) Teil I der Diplomvorprüfung soll in der Regel zwei Wochen nach Ende des 3. Studiensemesters abgeschlossen werden. Im übrigen wird auf § 3 Abs. 3 verwiesen.

### § 11 Form der Prüfung

(1) Die Vorprüfung in den Fächern Anorganische Chemie, Experimentalphysik, Organische Chemie und Physikalische Chemie findet in Form von mündlichen Einzelprüfungen für Teil I und Teil II jeweils innerhalb einer Woche statt. Die Prüfung im Fach Mathematik für Chemiker wird in Form von zwei Klausuren abgenommen, deren Dauer in der Regel zwei und eine halbe Stunde beträgt. Mündliche Prüfungen sind in jedem Falle in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen; dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat und Fach ca. 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung in den einzelnen Fächern sind im Protokoll festzuhalten.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

### § 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt; wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die Note „sehr gut“ oder „nicht ausreichend“ gegeben, so ist ein zweiter Prüfer an der Notenfestsetzung zu beteiligen. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut     | = eine besonders hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut          | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;                           |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |



4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln (= ungenügend).

Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 sind möglich. Die Noten 0,7 und 4,3 werden ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet:

1,0 – 1,50	sehr gut
1,51 – 2,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
3,51 – 4,0	ausreichend
4,01 oder mehr	nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Einzelprüfungen und in den Klausuren „Mathematik für Chemiker“ mindestens die Note ausreichend erreicht wird.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,2	mit Auszeichnung
bei einem Durchschnitt über 1,2 bis 1,6	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

### § 13 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann ein Fach zweimal wiederholt werden. Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuß erforderlich, über welchen der Rektor – nach Stellungnahme durch den Prüfungsausschuß – im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß entscheidet.

(2) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung hat innerhalb von 4 Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung zu erfolgen.

(3) Sind etwaige Wiederholungen in der Diplomvorprüfung nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch (vgl. § 3 Abs. 3).

### § 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs-

leistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

### § 15 Wahl zwischen zwei Varianten des Hauptstudiums (zwischen Vor- und Hauptprüfung)

(1) Unmittelbar nach Ablegung der Diplomvorprüfung muß der Kandidat zwischen zwei Studiengangvarianten (A bzw. B) wählen. Die Wahl ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Studienplan der Variante A sieht eine zunächst gleichmäßige Weiterbildung in 4 Hauptprüfungsfächern vor, aus denen aber vom Kandidaten in einem sogenannten Vertiefungssemester eines als Schwerpunktfach gewählt wird. Die damit gekoppelte vertiefte Ausbildung durch Wahlvorlesungen und Praktika ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn des Vertiefungssemesters schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Studiengangvariante B betont eine mathematisch-physikalische Weiterbildung. Im Studienplan dieser Variante sind zusätzliche Vorlesungen, Übungen und Praktika auf dem Gebiet der Mathematik, Physik und Physikalischen Chemie vorgesehen, dafür verkürzte Praktika in den anderen Fächern. In dieser Variante gilt als Schwerpunktfach stets Physikalische Chemie.

(4) Ein Wechsel zwischen den Studiengangvarianten kann jederzeit erfolgen, wenn die in der neu gewählten Variante noch fehlenden Leistungen bis zur Anmeldung zur Hauptprüfung erbracht werden. Der Wechsel ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich anzuzeigen.

## III. Diplomprüfung

### § 16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. die Diplomvorprüfung in derselben Fachrichtung an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat oder eine der Diplomvorprüfung gleichwertige Prüfung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat,

3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden 4 Praktika (entsprechend dem Studienplan für Studiengangvariante A oder B) vorlegt:

- Anorganisches Praktikum für Fortgeschrittene,
  - Organisches Praktikum für Fortgeschrittene,
  - Physikalisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene,
  - Praktikum in Chemischer Technik
- und entsprechend dem Studienplan für Studiengangvarianten A oder B die Studienleistungen zum Schwerpunktfach erbracht hat:

a) Studiengang A:  
Einsemestriges „Vertiefungspraktikum“ in einem gewählten Teilfach der Chemie oder je ein halbes Semester „Vertiefungspraktikum“ in zwei gewählten Teilfächern. Eines davon muß zum Schwerpunktfach erklärt werden.

b) Studiengang B:  
2 einsemestrige Vorlesungen mit je 4 Wochenstunden und Übungen über Höhere Mathematik,

2 einsemestrige Vertiefungsvorlesungen mit je 4 Wochenstunden und Übungen über Physik 1 Programmierkurs.

Für diese Leistungen werden Anforderungen in den Praktika für Anorganische Chemie, Organische Chemie und Chemische Technik im zeitlich entsprechenden Umfang erlassen.

Einsemestriges Vertiefungspraktikum im Fach Physikalische Chemie.

(2) Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 sowie § 9 entsprechend.

#### § 17 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) der Diplomarbeit.

(2) Die Fächer der mündlichen Diplomprüfung sind

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie,
4. Chemische Technik.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Ergänzende Erläuterungen befinden sich im Studienplan.

(4) Für die mündlichen

(4) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 11 entsprechend. Die Dauer der Prüfung je Kandidat und Fach beträgt in der Diplomprüfung abweichend von § 11 ca. 45 Minuten. Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sollen innerhalb von 4 Wochen abgelegt werden.

#### § 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach bestandener mündlicher Prüfung ausgegeben werden. Die Diplomarbeit ist in der Regel in unmittelbarem Anschluß an die bestandene Prüfung anzufertigen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Prüfungsausschuß nur bei einem Mangel an Arbeitsplätzen genehmigen. Der Kandidat muß sich spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit melden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in der Fakultät hauptamtlich tätigen Professor oder Privatdozenten im Einvernehmen mit der Institutsleitung gestellt und betreut werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Fachgebiet und Betreuer vorzuschlagen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der

Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu 3 Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne ausreichenden Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von 2 Gutachtern beurteilt, die Professoren oder Privatdozenten sein müssen. Die Gutachter, werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Erster Gutachter soll der Professor oder Privatdozent sein, der die Arbeit betreut hat.

(3) Weichen die Beurteilungen voneinander ab, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der beiden Gutachter im Rahmen von deren Vorschlägen die Note der Diplomarbeit fest.

#### § 20 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Anforderungen an das Zusatzfach müssen den Anforderungen eines der Diplomprüfungsfächer entsprechen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 21 Bewertung der Leistungen

(1) Das Diplomzeugnis enthält außer den Einzelnoten in den Prüfungsfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Chemische Technik und der Benotung der Diplomarbeit eine Gesamtnote, die als Mittel aller fünf Einzelnoten mit Anwendung der Gewichtungsfaktoren nach § 21 (3) nach dem Schlüssel aus § 12 Abs. 4 gebildet wird.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und auch die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Die Leistung in den Einzelfächern wird nach § 12 Abs. 2 bewertet. Für die Studierenden des Studiengangs A wird bei der Gesamtbenotung dem gewählten Schwerpunktfach ein doppeltes Gewicht zuerkannt. Für die Studierenden des Studiengangs B wird dem Fach Physikalische Chemie ein dreifaches Gewicht bei der Bildung der Gesamtnote gegeben. Die Note der Diplomarbeit erhält einfaches Gewicht.

#### § 22 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Für die Wiederholung von Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Meldung hierzu gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher einmal Gebrauch gemacht hat.

### **§ 23 Zeugnis**

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis mit dem Datum des Tages, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Fakultät.

(2) § 14 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 24 Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades „Diplom-Chemiker“ (Abkürzung: „Dipl.-Chem.“) beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan und dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 25 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Die Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades „Diplom-Chemiker“ richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Juli 1986

*Professor Dr. Kunle, Rektor*

W. u. K. 1986, S. 457

# Ämliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

1972      Ausgegeben      Karlsruhe, den 28. September 1972      Nr. 13

Inhalt:	Seite
Änderung der Diplomprüfungsordnung der Fachrichtung Chemie der Universität Karlsruhe (TH)	132
Bekanntmachung der <u>Diplomprüfungsordnung</u> der Fachrichtung <b>Chemie</b> der Universität Karlsruhe (TH)	133
Bekanntmachung der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Karlsruhe (TH) zur Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)	138

## Änderung der Diplomprüfungsordnung der Fachrichtung Chemie der Universität Karlsruhe (TH)

Die Diplomprüfungsordnung der Fachrichtung Chemie der Universität Karlsruhe (TH), genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 4. Juli 1969 - H 1560/6 -, wird auf Grund des zustimmenden Erlasses des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 20. April 1971 - H 1560/8 - wie folgt geändert:

An den letzten Absatz von § 12 wird der Halbsatz " ..., wobei in jedem Fall die mündliche Prüfung nach § 8 Absatz 3 und 5 dieser Prüfungsordnung durchgeführt wird." angefügt.

§ 12 letzter Absatz lautet nunmehr:

"Studierenden, die vor diesem Zeitpunkt ihre Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Haupt-Diplomprüfung nach der alten oder neuen Studienordnung abzulegen, wobei in jedem Fall die mündliche Prüfung nach § 8 Absatz 3 und 5 dieser Prüfungsordnung durchgeführt wird."

Karlsruhe, den 18. September 1972

gez. Draheim



**Bekanntmachung der Diplomprüfungsordnung der  
Fachrichtung Chemie der Universität Karlsruhe**

Die Diplomprüfungsordnung der Fachrichtung Chemie der Universität Karlsruhe (TH), genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 4. Juli 1969 - H 1560/6 - und geändert auf Grund des zustimmenden Erlasses des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 20. April 1971 - H 1560/8 -,

wird wie folgt neu bekanntgemacht:

**§ 1**

Die spezielle Prüfungsordnung für Chemiker gilt nur in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung (Rahmenordnung) der Universität (TH) Karlsruhe.

**§ 2**

Die Studierenden der Chemie erwerben auf Grund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad eines Diplom-Chemikers (Dipl.-Chem.).

**§ 3**

Für Vor- und Hauptprüfung wird je eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus den für die Prüfungsgebiete zuständigen Fachvertretern. Die Vorsitzenden werden aus dem Kreis der Prüfer der chemischen Fächer in regelmäßigem Turnus für die Dauer eines Jahres gewählt. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

**Diplom-Vorprüfung**

**§ 4**

1. Die Meldungen zur Vorprüfung sind an keinen bestimmten Termin innerhalb des Studienjahres gebunden.
2. Unbeschadet des § 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Rahmenordnung der Diplomprüfung haben die Bewerber bei der Meldung zur Prüfung Praktikantenscheine über die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht auf folgenden Gebieten vorzulegen:

Bei der Anmeldung zum Teil I:

- |                            |                           |
|----------------------------|---------------------------|
| a) Anorganische Chemie     | (Praktikum)               |
| b) Experimentalphysik      | (Praktikum)               |
| c) Mathematik für Chemiker | (Vorlesungen und Übungen) |

Bei der Anmeldung zum Teil II:

- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| d) Organische Chemie    | (Praktikum) |
| e) Physikalische Chemie | (Praktikum) |

Die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (bei der Meldung zum Teil I).

**§ 5**

**Inhalt und Form der Vorprüfung**

1. Die Vorprüfung ist mündlich und erstreckt sich auf folgende Fächer:  
Für Teil I auf Anorganische Chemie und Experimentalphysik;  
für Teil II auf Organische Chemie und Physikalische Chemie.

Die Einzelprüfungen werden in Form von Einzelprüfungen für Teil I und Teil II jeweils innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Tagen statt. Bei jeder Prüfung ist ein Beisitzer zugegen. Die Dauer jeder Einzelprüfung beträgt in der Regel 1/2 Stunde. Öffentlichkeit ist dadurch sicherzustellen, daß Studenten des gleichen Fachgebietes als Zuhörer zugelassen werden.

Alle Einzelprüfungen der Teile I und II können unmittelbar nach der erfolgreichen Teilnahme an den im Studienplan vorgesehenen Vorlesungen, Übungen und Praktika abgelegt werden.

Alle Einzelprüfungen in Teil I sollen in der Regel vor Beginn des 4. Semesters beendet werden; Teil II muß jedoch spätestens zwei Studiensemester nach dem letzten Prüfungstermin des Teils I abgeschlossen sein. Hat sich der Kandidat in diesem Zeitraum nicht zur Prüfung gemeldet, so gilt der Teil II als nicht bestanden, und es gelten die Bestimmungen für die Wiederholungsprüfung (Ausnahmen gemäß § 11 können zugelassen werden).

Die nach Abschluß der Praktika ausgestellten Praktikantenscheine verlieren für die an der Universität Karlsruhe Studierenden 1 1/2 Jahre nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit. In begründeten Fällen können durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission Ausnahmen zugelassen werden.

3. Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Einzelprüfungen und in den Übungen „Mathematik für Chemiker“ mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird. Bei der Benotung können die Leistungen in den Praktika und Übungen zugunsten des Prüflings berücksichtigt werden.

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Einzelnoten in den Fächern

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Experimentalphysik
- Mathematik für Chemiker

nach folgendem Schlüssel:

Mit Auszeichnung	1,00-1,20
Sehr gut	1,21-1,60
Gut	1,61-2,49
Befriedigend	2,50-3,49
Ausreichend	3,50-4,00

**Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern:**

1,0	sehr gut
1,5	gut - sehr gut
2,0	gut
2,5	befriedigend - gut
3,0	befriedigend
3,5	ausreichend - befriedigend
4,0	ausreichend
4,5	ungenügend
5,0	ungenügend

Sind die Leistungen in einem Fach nicht ausreichend, so ist eine Wiederholung in diesem Fach möglich. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung hat innerhalb von 4 Wochen nach der nicht ausreichenden Prüfung zu erfolgen. Bei jeder Wiederholungsprüfung ist der Beisitzer ein Mitglied der Prüfungskommission, aber nicht ein Fachvertreter des Prüfungsfaches.

4. Ob eine bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem Besondere und eine Gesamtnote eingetragen werden.

§ 6

**Diplom-Hauptprüfung**

Nach Ablegung der Diplomchemiker-Vorprüfung besteht für den Kandidaten die Möglichkeit, nach dem Studiengang A oder B zu studieren.  
**Studiengang A (Allgemeiner Studiengang zum Diplom-Chemiker)**

Vorlesungen zu den **Pflichtfächern**, von denen eines als **Schwerpunktfach** zu wählen ist:

- a) Vertiefte anorganische Chemie
- b) Vertiefte organische Chemie
- c) Vertiefte physikalische Chemie
- d) Chemische Technik (Grundvorlesung)

**Wahlvorlesungen** auf dem Gebiet der chemischen Fächer unter Berücksichtigung des Schwerpunktfaches sowie weiterer Fächer der Fakultät (wie z. B. Biologie, Kristallographie u. a.) und geeignete Fächer anderer Fakultäten (z. B. Verfahrenstechnik u. a.).

**Pflichtpraktika**

- a) Vertieftes anorganisch-chemisches Praktikum
- b) Vertieftes organisch-chemisches Praktikum
- c) Vertieftes physikalisch-chemisches Praktikum
- d) Grundpraktikum chemische Technik

**Wahlpraktika** auf dem Gebiet der chemischen Fächer unter Berücksichtigung des Schwerpunktfaches, Fächern der Fakultät (wie z. Biologie, Kristallographie u. a.) sowie geeignete Fächer anderer Fakultäten (z. B. Verfahrenstechnik u. a.).

**Studiengang B (betont physikalisch-chemischer Studiengang zum Diplom-Chemiker)**

Vorlesungen zu den **Pflichtfächern**

- a) Vertiefte anorganische Chemie
- b) Vertiefte organische Chemie
- c) Vertiefte physikalische Chemie
- d) Chemische Technik (Grundvorlesung)

**Wahlvorlesungen** aus dem Gebiet der Mathematik, Physik und physikalischen Chemie.

**Pflichtpraktika (verkürzt gegenüber Studiengang A)**

- a) Vertieftes anorganisch-chemisches Praktikum
- b) Vertieftes organisch-chemisches Praktikum
- c) Vertieftes physikalisch-chemisches Praktikum
- d) Grundpraktikum chemische Technik

**Übungen und weitere Praktika** aus dem Gebiet der Mathematik, Physik und physikalischen Chemie.

Die Wahl des Studienganges erfolgt unmittelbar nach bestandener Diplom-Vorprüfung. Sie ist dem Vorsitzenden der Diplom-Hauptprüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Ein späterer Wechsel von einem Studiengang zum andern ist möglich, muß jedoch der Diplom-Hauptprüfungskommission schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7

**Zulassung zur Hauptprüfung**

Bei der Meldung zur Hauptprüfung sind vorzulegen:

1. Vordiplomzeugnis
2. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß dem vom Kandidaten gewählten Studienplan
3. Quittung über eingezahlte Prüfungsgebühr

§ 8

**Inhalt und Form der Hauptprüfung**

1. Die Hauptprüfung umfaßt folgende Fächer:

- a) Anorganische Chemie
- b) Organische Chemie
- c) Physikalische Chemie
- d) Chemische Technik



2. Die Anmeldung zur Diplomhauptprüfung soll schriftlich spätestens im 4. Semester nach abgelegter Diplomvorprüfung erfolgt sein; für Studierende, die ein Semester zum Studium in anderen Gebieten nutzen, vor Ende des 5. Semesters. Vom Kandidaten ist ein Prüfungstermin vorzuschlagen, der höchstens 4 Monate später liegen soll. Ein späterer Prüfungstermin kann in Ausnahmefällen von der Prüfungskommission zugelassen werden.
3. Die Prüfung ist mündlich. Sie findet in Form von Einzelprüfungen innerhalb eines Monats statt. Bei jeder Prüfung ist ein Beisitzer zugegen. Die Dauer jeder Einzelprüfung beträgt in der Regel 1/2 Stunde.
4. Der Prüfungsstoff der Diplomprüfungsfächer umfaßt den Inhalt der Vorlesungen in den Pflichtfächern und Übungen entsprechend § 6.
5. Eine nicht bestandene Einzelprüfung kann in einem Zeitraum von längstens 4 Wochen nach der letzten abgelegten Einzelprüfung wiederholt werden. Der Prüfungstermin wird im Einvernehmen mit dem Studierenden festgelegt. Eine Zweitwiederholung ist nur in sämtlichen Prüfungsfächern möglich im Zeitraum von mindestens 3 Monaten und längstens 6 Monaten nach der letzten Prüfung. Bei dieser Wiederholung ist der Beisitzer ein Mitglied der Prüfungskommission aus einem anderen Diplomhauptprüfungsfach. Eine nochmalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

Hat der Studierende in 2 oder mehr Fächern nicht bestanden, so kann er nur sämtliche Prüfungsfächer, frühestens nach 3, spätestens nach 6 Monaten innerhalb eines Monats wiederholen. Eine Zweitwiederholung in sämtlichen Fächern ist ausgeschlossen.

## § 9

### Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
2. Die Meldung zur Diplomarbeit setzt die bestandene mündliche Diplomprüfung voraus.  
Die Diplomarbeit kann von allen Lehrstuhlinhabern und Dozenten der chemischen Fächer (bei kristallchemischen Themen auch vom Lehrstuhlinhaber für Mineralogie) im Einvernehmen mit der Institutsleitung ausgegeben und betreut werden. Der Beginn der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vom Betreuer anzuzeigen.
3. Die Diplomarbeit wird in der Regel eine Experimentalarbeit sein. Sie ist in zwei Exemplaren dem Vorsitz der Hauptprüfungskommission in der Regel spätestens 6 Monate nach bestandener mündlicher Prüfung abzuliefern. Eine Verlängerung dieser Frist erfordert die Genehmigung des Vorsitzenden der Diplomhauptprüfungskommission.
4. Für die Diplomarbeit hat der Kandidat folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
„Ich versichere hiermit wahrheitsgemäß, die Arbeit bis auf die dem Aufgabensteller bereits bekannte Hilfe selbständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“  
Bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder Angabe einer unwahren schriftlichen Erklärung sind sämtliche in der betreffenden Prüfung erteilten Einzelnoten ungültig. Wird die Verfehlung erst nach Ausfertigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, sind alle über die Prüfung ausgestellten Urkunden nichtig und einzuziehen.
5. Der Leiter der Arbeit verfaßt das Referat mit einer Benotung. Die Note muß von dem Fachgebiet nächststehenden Mitglied der Prüfungskommission schriftlich bestätigt werden.
6. Ist die Diplomarbeit ungenügend, so wird dem Kandidaten die Möglichkeit gegeben, eine neue Diplomarbeit an einem anderen Lehrstuhl der chemischen Fächer anzufertigen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.



## § 10

### Diplomzeugnis

Das Diplomzeugnis enthält außer den Einzelnoten in den Prüfungsfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Chemische Technik und der Benotung der Diplomarbeit eine Gesamtnote, die als Mittel aller 5 Einzelnoten nach dem Schlüssel in § 5, Punkt 3, gebildet wird. Die Leistung in den einzelnen Fächern wird nach § 5, Punkt 3 bewertet.

Bei der Benotung in den Einzelfächern der mündlichen Diplom-Hauptprüfung können die Leistungen in den Übungen zu Gunsten des Kandidaten mit berücksichtigt werden.

Für die Studierenden der Wahlrichtung A wird bei der Gesamtbenotung dem gewählten Schwerpunktfach ein doppeltes Gewicht zuerkannt. Für die Studierenden der Wahlrichtung B (betont physikalisch-chemisch ausgebildete Diplom-Chemiker) wird dem Fach Physikalische Chemie ein dreifaches Gewicht bei der Bildung der Gesamtnote gegeben.

Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt mit einfachem Gewicht.

Die Einzelprüfungsnoten mit erhöhtem Gewicht müssen die erbrachten Leistungen in den Wahlfächern bei dem Studiengang A sowie die Leistungen in Physik und Mathematik beim Studiengang B mit berücksichtigen.

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung“ wird nur dann erteilt, wenn die Diplomarbeit mit der Note „Sehr gut“ bewertet wird.

## § 11

Ausnahmen, deren Genehmigung nach der vorliegenden Prüfungsordnung oder nach der Rahmenordnung der Universität Karlsruhe möglich sind, können in begründeten Fällen von den Prüfungskommissionen erteilt werden. Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen werden von der Fakultät behandelt und entschieden.

## § 12

Die Prüfungsordnung tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium der Fachrichtung Chemie im WS 1969/70 beginnen. Der 2. Studienabschnitt dieser Prüfungsordnung ist für alle Studierenden der Fachrichtung Chemie verbindlich, die ab WS 1969/70 die Diplom-Vorprüfung ablegen.

Studierenden, die vor diesem Zeitpunkt ihre Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Hauptdiplomprüfung nach der alten oder neuen Studienordnung abzulegen, wobei in jedem Fall die mündliche Prüfung nach § 8 Absatz 3 und 5 dieser Prüfungsordnung durchgeführt wird.

Karlsruhe, den 18. September 1972

gez. Draheim

Die Einzelprüfungsnoten mit erhöhtem Gewicht müssen die erbrachten Leistungen in den Wahlfächern bei dem Studiengang A sowie die Leistungen in Physik und Mathematik beim Studiengang B mit berücksichtigen.

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung“ wird nur dann erteilt, wenn die Diplomarbeit mit der Note „Sehr gut“ bewertet wird.

#### § 11

Ausnahmen, deren Genehmigung nach der vorliegenden Prüfungsordnung oder nach der Rahmenordnung der Universität Karlsruhe möglich sind, können in begründeten Fällen von den Prüfungskommissionen erteilt werden. Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen werden von der Fakultät behandelt und entschieden.

#### § 12

Die Prüfungsordnung tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium der Fachrichtung Chemie im WS 1969/70 beginnen.

Der 2. Studienabschnitt dieser Prüfungsordnung ist für alle Studierenden der Fachrichtung Chemie verbindlich, die ab WS 1969/70 die Diplom-Vorprüfung ablegen.

Studierenden, die vor diesem Zeitpunkt ihre Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Hauptdiplomprüfung nach der alten oder neuen Studienordnung abzulegen.

UNIVERSITÄT (TH) KARLSRUHE

Fakultät für Chemie

## Diplom-Prüfungsordnung

Fachrichtung Chemie

Genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums  
Baden-Württemberg H 1560/6 vom 4. Juli 1969

### § 1

Die spezielle Prüfungsordnung für Chemiker gilt nur in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung (Rahmenordnung) der Universität (TH) Karlsruhe.

### § 2

Die Studierenden der Chemie erwerben auf Grund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad eines Diplom-Chemikers (Dipl.-Chem.).

### § 3

Für Vor- und Hauptprüfung wird je eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus den für die Prüfungsgebiete zuständigen Fachvertretern. Die Vorsitzenden werden aus dem Kreis der Prüfer der chemischen Fächer in regelmäßigem Turnus für die Dauer eines Jahres gewählt. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

## Diplom-Vorprüfung

### § 4

1. Die Meldungen zur Vorprüfung sind an keinen bestimmten Termin innerhalb des Studienjahres gebunden.
2. Unbeschadet des § 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Rahmenordnung der Diplomprüfung haben die Bewerber bei der Meldung zur Prüfung Praktikantenscheine über die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht auf folgenden Gebieten vorzulegen:

Bei der Anmeldung zum Teil I:

- |                            |                           |
|----------------------------|---------------------------|
| a) Anorganische Chemie     | (Praktikum)               |
| b) Experimentalphysik      | (Praktikum)               |
| c) Mathematik für Chemiker | (Vorlesungen und Übungen) |

Bei der Anmeldung zum Teil II:

- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| d) Organische Chemie    | (Praktikum) |
| e) Physikalische Chemie | (Praktikum) |

Die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (bei der Meldung zum Teil I).

### § 5

#### Inhalt und Form der Vorprüfung

1. Die Vorprüfung ist mündlich und erstreckt sich auf folgende Fächer:  
Für Teil I auf Anorganische Chemie und Experimentalphysik;  
für Teil II auf Organische Chemie und Physikalische Chemie.

In der Regel spätestens 6 Monate nach bestandener mündlicher Prüfung abzuliefern. Eine Verlängerung dieser Frist erfordert die Genehmigung des Vorsitzenden der Diplomhauptprüfungskommission.

4. Für die Diplomarbeit hat der Kandidat folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich versichere hiermit wahrheitsgemäß, die Arbeit bis auf die dem Aufgabensteller bereits bekannte Hilfe selbständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“

Bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder Angabe einer unwahren schriftlichen Erklärung sind sämtliche in der betreffenden Prüfung erteilten Einzelnoten ungültig. Wird die Verfehlung erst nach Ausfertigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, sind alle über die Prüfung ausgestellten Urkunden nichtig und einzuziehen.

5. Der Leiter der Arbeit verfaßt das Referat mit einer Benotung. Die Note muß von dem Fachgebiet nächststehenden Mitglied der Prüfungskommission schriftlich bestätigt werden.
6. Ist die Diplomarbeit ungenügend, so wird dem Kandidaten die Möglichkeit gegeben, eine neue Diplomarbeit an einem anderen Lehrstuhl der chemischen Fächer anzufertigen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

### § 10

#### Diplomzeugnis

Das Diplomzeugnis enthält außer den Einzelnoten in den Prüfungsfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Chemische Technik und der Benotung der Diplomarbeit eine Gesamtnote, die als Mittel aller 5 Einzelnoten nach dem Schlüssel in § 5, Punkt 3, gebildet wird. Die Leistung in den einzelnen Fächern wird nach § 5, Punkt 3 bewertet.

Bei der Benotung in den Einzelfächern der mündlichen Diplom-Hauptprüfung können die Leistungen in den Übungen zu Gunsten des Kandidaten mit berücksichtigt werden.

Für die Studierenden der Wahlrichtung A wird bei der Gesamtbenotung dem gewählten Schwerpunktfach ein doppeltes Gewicht zuerkannt. Für die Studierenden der Wahlrichtung B (betont physikalisch-chemisch ausgebildete Diplom-Chemiker) wird dem Fach Physikalische Chemie ein dreifaches Gewicht bei der Bildung der Gesamtnote gegeben.

Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt mit einfachem Gewicht.



2. Die Anmeldung zur Diplomhauptprüfung soll schriftlich spätestens im 4. Semester nach abgelegter Diplomvorprüfung erfolgt sein. Studierende, die ein Semester zum Studium in anderen Gebieten nutzen, vor Ende des 5. Semesters. Vom Kandidaten ist ein Prüfungstermin vorzuschlagen, der höchstens 4 Monate später liegen soll. Ein späterer Prüfungstermin kann in Ausnahmefällen von der Prüfungskommission zugelassen werden.

3. Die Prüfung ist mündlich. Sie findet in Form von Einzelprüfungen innerhalb eines Monats statt. Bei jeder Prüfung ist ein Beisitzer zugegen. Die Dauer jeder Einzelprüfung beträgt in der Regel  $\frac{1}{2}$  Stunde.

4. Der Prüfungsstoff der Diplomprüfungsfächer umfasst den Inhalt der Vorlesungen in den Pflichtfächern und Übungen entsprechend § 8.

5. Eine nicht bestandene Einzelprüfung kann in einem Zeitraum von längstens 4 Wochen nach der letzten abgelegten Einzelprüfung wiederholt werden. Der Prüfungstermin wird im Einvernehmen mit dem Studierenden festgelegt. Eine Zweitwiederholung ist nur in sämtlichen Prüfungsfächern möglich im Zeitraum von mindestens 3 Monaten und längstens 6 Monaten nach der letzten Prüfung. Bei dieser Wiederholung ist der Beisitzer ein Mitglied der Prüfungskommission aus einem anderen Diplomhauptprüfungsfach. Eine nochmalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

Hat der Studierende in 2 oder mehr Fächern nicht bestanden, so kann er nur sämtliche Prüfungsfächer, frühestens nach 3, spätestens nach 6 Monaten innerhalb eines Monats wiederholen. Eine Zweitwiederholung in sämtlichen Fächern ist ausgeschlossen.

## § 9

### Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

2. Die Meldung zur Diplomarbeit setzt die bestandene mündliche Diplomprüfung voraus.

Die Diplomarbeit kann von allen Lehristuhlhabern und Dozenten der chemischen Fächer (bei kristallchemischen Themen auch vom Lehrstuhlhaber für Mineralogie) im Einvernehmen mit der Institutleitung ausgeben und betreut werden. Der Beginn der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vom Betreuer anzuzeigen.

3. Die Diplomarbeit wird in der Regel eine Experimentalarbeit sein. Sie ist in zwei Exemplaren dem Vorstand der Hauptprüfungskommission

2. Die Vorprüfung findet in Form von Einzelprüfungen für Teil I und Teil II jeweils innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Tagen statt. Bei jeder Prüfung ist ein Beisitzer zugegen. Die Dauer jeder Einzelprüfung beträgt in der Regel  $\frac{1}{2}$  Stunde. Öffentlichkeit ist dadurch sicherzustellen, daß Studenten des gleichen Fachgebietes als Zuhörer zugelassen werden.

Alle Einzelprüfungen der Teile I und II können unmittelbar nach der erfolgreichen Teilnahme an den im Studienplan vorgesehenen Vorlesungen, Übungen und Praktika abgelegt werden.

Alle Einzelprüfungen in Teil I sollen in der Regel vor Beginn des 4. Semesters beendet werden. Teil II muß jedoch spätestens zwei Semester nach dem letzten Prüfungstermin des Teils I abgelesen sein. Hat sich der Kandidat in diesem Zeitraum nicht zur Prüfung gemeldet, so gilt der Teil II als nicht bestanden, und es gelten die Bestimmungen für die Wiederholungsprüfung (Ausnahmen gemäß § 11 können zugelassen werden).

Die nach Abschluß der Praktika ausgestellten Praktikantenscheine gelten für die an der Universität Karlsruhe Studierenden 1 $\frac{1}{2}$  Jahre nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit in begründeten Fällen können durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission Ausnahmen zugelassen werden.

3. Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Einzelprüfungen und in den Übungen „Mathematik für Chemiker“ mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird. Bei der Bewertung können die Leistungen in den Praktika und Übungen zugunsten des Prüflings berücksichtigt werden.

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Einzelnoten in den Fächern

Anorganische Chemie  
Organische Chemie  
Physikalische Chemie  
Experimentelle Physik  
Mathematik für Chemiker

nach folgendem Schlüssel:

Mit Auszeichnung	1,00 - 1,20
Sehr gut	1,21 - 1,50
Gut	1,51 - 2,00
Befriedigend	2,01 - 2,50
Nur befriedigend	2,51 - 3,00

#### Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern:

1,0	sehr gut
1,5	gut — sehr gut
2,0	gut
2,5	befriedigend — gut
3,0	befriedigend
3,5	ausreichend — befriedigend
4,0	ausreichend
4,5	ungenügend
5,0	ungenügend

Sind die Leistungen in einem Fach nicht ausreichend, so ist eine Wiederholung in diesem Fach möglich. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung hat innerhalb von 4 Wochen nach der nicht ausreichenden Prüfung zu erfolgen. Bei jeder Wiederholungsprüfung ist der Besitzer ein Mitglied der Prüfungskommission, aber nicht ein Fachvertreter des Prüfungsfaches.

4. Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem Einzelnoten und eine Gesamtnote eingetragen werden.

#### § 6

##### Diplom-Hauptprüfung

Nach Ablegung der Diplomchemiker-Vorprüfung besteht für den Kandidaten die Möglichkeit, nach dem Studiengang A oder B zu studieren.  
**Studiengang A** (Allgemeiner Studiengang zum Diplom-Chemiker)

Vorlesungen zu den **Pflichtfächern**, von denen eines als Schwerpunktfach zu wählen ist:

- Vertiefte anorganische Chemie
- Vertiefte organische Chemie
- Vertiefte physikalische Chemie
- Chemische Technik (Grundvorlesung)

**Wahlvorlesungen** auf dem Gebiet der chemischen Fächer unter Berücksichtigung des Schwerpunktfaches sowie weiterer Fächer der Fakultät (wie z. B. Biologie, Kristallographie u. a.) und geeignete Fächer anderer Fakultäten (z. B. Verfahrenstechnik u. a.).

##### Pflichtpraktika

- Vertieftes anorganisch-chemisches Praktikum
- Vertieftes organisch-chemisches Praktikum
- Vertieftes physikalisch-chemisches Praktikum
- Grundpraktikum chemische Technik

**Wahlpraktika** auf dem Gebiet der chemischen Fächer unter Berücksichtigung des Schwerpunktfaches, Fächern der Fakultät (wie z. B. Biologie, Kristallographie u. a.) sowie geeignete Fächer anderer Fakultäten (z. B. Verfahrenstechnik u. a.).

**Studiengang B** (betont physikalisch-chemischer Studiengang zum Diplom-Chemiker)

Vorlesungen zu den **Pflichtfächern**

- Vertiefte anorganische Chemie
- Vertiefte organische Chemie
- Vertiefte physikalische Chemie
- Chemische Technik (Grundvorlesung)

**Wahlvorlesungen** aus dem Gebiet der Mathematik, Physik und physikalischen Chemie.

**Pflichtpraktika** (verkürzt gegenüber Studiengang A)

- Vertieftes anorganisch-chemisches Praktikum
- Vertieftes organisch-chemisches Praktikum
- Vertieftes physikalisch-chemisches Praktikum
- Grundpraktikum chemische Technik

**Übungen und weitere Praktika** aus dem Gebiet der Mathematik, Physik und physikalischen Chemie.

Die Wahl des Studienganges erfolgt unmittelbar nach bestandener Diplom-Vorprüfung. Sie ist dem Vorsitzenden der Diplom-Hauptprüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Ein späterer Wechsel von einem Studiengang zum anderen ist möglich, muß jedoch der Diplom-Hauptprüfungskommission schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 7

##### Zulassung zur Hauptprüfung

Bei der Meldung zur Hauptprüfung sind vorzulegen:

- Vordiplomzeugnis
- Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß dem vom Kandidaten gewählten Studienplan
- Quittung über eingezahlte Prüfungsgebühr

#### § 8

##### Inhalt und Form der Hauptprüfung

1. Die Hauptprüfung umfaßt folgende Fächer:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Chemische Technik

# **Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)**

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

1999

Ausgegeben Karlsruhe, den 6. Oktober 1999

Nr. 10

## **I n h a l t**

**Seite**

**Ordnung der Universität Karlsruhe für  
die Verleihung des akademischen Grades  
Diplom-Lebensmittelchemikerin/  
Diplom-Lebensmittelchemiker**

**56**

## **Ordnung der Universität Karlsruhe für die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Lebensmittelchemikerin/Diplom-Lebensmittelchemiker**

**vom 15. Juni 1999**

Aufgrund von § 53 Abs. 1 Universitätsgesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums Ländlicher Raum für Lebensmittelchemiker (APOLMChem) vom 15. Oktober 1998 (GBl. 1998, S. 596) haben die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 14. Juli 1998 sowie der Rektor durch Eilentscheidung vom 30. April 1999 die folgende Ordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlass vom 14. Mai 1999, Az.: 31-814.40/4, erteilt.

### **§ 1 Diplomgrad**

(1) Aufgrund des bestandenen zweiten Prüfungsabschnittes der staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker nach der APOLMChem wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss der akademische Grad „Diplom-Lebensmittelchemikerin“ bzw. „Diplom-Lebensmittelchemiker“ (abgekürzt „Dipl.-LMChem.“) verliehen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Diplomgrad bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Lebensmittelchemie. Mit der Verleihung des Diplomgrades wird festgestellt, dass die Kandidatin<sup>1</sup> die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### **§ 2 Voraussetzung für die Verleihung des Diplomgrades**

Voraussetzung für die Verleihung des Diplomgrades aufgrund des bestandenen zweiten Prüfungsabschnittes der staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker nach der APOLMChem ist, dass

1. die wissenschaftliche Abschlussarbeit gemäß § 16 APOLMChem mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde

und

2. Kenntnisse auf dem Gebiet der Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben in Form eines benoteten Scheines sowie Kenntnisse im Umgang mit gefährlichen Substanzen in Form der Sachkundeprüfung nach der Chemikalienverbotsverordnung nachgewiesen werden.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die der Fakultät für Chemie angehören, davon vier Mitglieder aus der Professorenschaft, ein Mitglied aus dem wissenschaftlichen Dienst

---

<sup>1</sup> Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen für Studentinnen oder Kandidatinnen sowie für Mitglieder der Universität, deren Ämter und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

und ein Mitglied aus der Studentenschaft mit beratender Stimme. Das Fach Lebensmittelchemie muss im Prüfungsausschuss durch mindestens ein Mitglied aus der Professorenschaft vertreten sein. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führt ein Mitglied, das der Professorenschaft angehört. Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheit im Rahmen dieser Ordnung zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Diplomzeugnis und Diplomurkunde**

(1) Die Kandidatin erhält ein Diplomzeugnis mit dem Datum des Tages, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Es ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Fakultätsleitung zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Fakultät.

(2) In dem Zeugnis werden die Prüfungsfächer und die Noten der Einzelprüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes der staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker nach der APOLMChem sowie das Thema und die Benotung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit aufgeführt.

(3) Das Diplomzeugnis enthält die Gesamtnote, die sich aus der bestandenen Prüfung des zweiten Prüfungsabschnittes der staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker nach der APOLMChem ergeben hat.

(4) Auf Antrag der Kandidatin ist die bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades „Dipl.-LMChem.“ beurkundet.

(6) Die Diplomurkunde wird von der Fakultätsleitung und von dem Rektor oder der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### **§ 5 Ungültigkeit des Diplomzeugnisses und der Diplomurkunde**

Wird die Prüfung des zweiten Abschnittes der staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt, so sind das unrichtige Diplomzeugnis und die zu Unrecht ausgehändigte Diplomurkunde einzuziehen.



## § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft.

## § 7 Übergangsbestimmungen

(1) Berechtigt zur Erlangung des Diplomgrades „Dipl.-LMChem“ sind auch solche Studierende des Studienganges Lebensmittelchemie der Universität Karlsruhe, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung die staatliche Prüfung nach der APOLMChem vom 15. Oktober 1998 abgelegt haben, sofern die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Kandidatinnen, die den zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Prüfung an der Universität Karlsruhe vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung mit einer dreimonatigen wissenschaftlich orientierten Abschlussarbeit abgelegt haben, können den Diplomgrad „Dipl.-LMChem“ erlangen, wenn sie nachträglich eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 16 APOLMChem vom 15. Oktober 1998 anfertigen und vorlegen. Die in § 2 genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Erforderlich ist vor Beginn der Arbeit ein schriftlicher Antrag der Kandidatin bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Vorschlag einer betreuenden Person. Die Arbeit muss innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abgegeben sein.

Karlsruhe, den 15. Juni 1999

*Professor Dr.-Ing. S. Wittig, Rektor*

W., F. u. K. 1999, S. 270  
23. 7. 1999